

## Familienbonus Plus – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die neuesten geplanten Änderungen zum Einkommensteuergesetz aus 1988 umfassen folgende wesentliche Eckpunkte:

- Absetzbetrag € 1.500,-- pro Jahr, pro Kind (bis zum 18. Lebensjahr)
- Absetzbetrag € 500,-- pro Jahr, pro Kind über 18. Lebensjahr
- Alleinerzieherinnen/Alleinverdienerinnen mit geringem Einkommen können den "Kindermehrbetrag" € 250,-- pro Jahr, pro Kind beantragen, wird ausbezahlt.
- Voraussetzung: Familienbeihilfeanspruch für das Kind
- Bonus ersetzt den Kinderfreibetrag und die Absetzungsmöglichkeit von KiBe-Kosten
- Im Ausland lebende Kinder Steuerbonus wird indexiert.

Dieses Vorhaben erscheint höchst problematisch und ungerecht, da in erster Linie Gutverdienende profitieren, jene Personen mit geringem Einkommen, entweder leer ausgehen, oder maximal € 250,-- bekommen können, denn 1.500 Euro pro Kind und Jahr kann "mann" nur dass steuerlich kassieren, wenn "mann" genug verdient um entsprechend versteuert zu werden. Bei Niedrigeinkommen, wo noch keine Lohnsteuer anfällt kann "frau" maximal 250 Euro lukrieren.

Innerhalb der Familie wird der Bonus also zumeist den Vätern zufallen. 34 der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten in TZ und haben daher kein ausreichend hohes Einkommen, um den Bonus in voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Vor allem auch dann, wenn mehrere Kinder da sind.

Es soll möglich sein, den Bonus bei aufrechter Partnerschaft 50:50 zu teilen, wobei diese Teilung jeweils für ein Jahr festgelegt werden muss. Ob der Bonus geteilt wird oder nicht, kann bei jedem Kind einzeln entschieden werden.

Wäre es das Ziel gewesen, einen Erwerbsanreiz für Frauen zu schaffen, hätte diese Teilung automatisch, also verpflichtend erfolgen müssen. Eine "schonendere" Form eines Erwerbsanreizes wäre ein höherer Bonus bei Teilung, bzw. ein niedrigerer bei Nicht-Teilung - wie das beim Kinderfreibetrag vorgesehen war. Hier wird aber der Weg gewählt, die Teilung in aufrechter Partnerschaft freiwillig zu machen, und sie nur bei getrenntlebenden Partnern verpflichtend. Diese Logik ist kaum nach zu vollziehen, da völlig offen bleibt, inwieweit sich der getrennt lebende Elternteil für das Kind, bzw. die Kinder engagiert. Ausschlaggebend ist einzig und allein die Frage, ob der getrenntlebende Elternteil Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat.

Verschärft wird die Situation zusätzlich, dass die sonst geltende Jahreslogik hier durchbrochen wird. Kommt der getrenntlebende Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung monatsweise nicht nach und verliert für diese Monate daher den Unterhaltsabsetzbetrag. Endgültig total unübersichtlich wird es noch, wenn zusätzlich eine Teilung des Bonus mit neuem Partner möglich ist.

Rückfragehinweis:

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT VIda



Wird der Bonus über die Lohnverrechnung geltend gemacht, kommt es damit zwangsläufig zu Verwerfungen. Schließlich ist es keinem Arbeitgeber zumutbar, monatlich die Anrechnung des Familienbonus zu ändern. Insofern droht hier die Gefahr der Rückforderung, wenn der Bonus zur Gänze angerechnet wurde. Oder aber der Bonus wurde nur zur Hälfte angerechnet und die betroffene Person muss den Rest im Wege der AN-Veranlagung geltend machen, was viele aus Mangel an Wissen nicht tun werden.

Völlig unklar ist das Zusammenspiel von Familienbonus und Kindermehrbetrag: hat eine Alleinerziehende aufgrund eines zu geringen Einkommens Anspruch auf den Kindermehrbetrag, ist nicht eindeutig, wie das auf die verpflichtende Teilung des Bonus anzurechnen ist.

## Resümee:

- Der Familienbonus benachteiligt Alleinerziehende, Arbeitslose und andere armutsgefährdete Haushalte.
- Die Maßnahme ist insbesondere bei getrennt lebenden Eltern bürokratisch und intransparent und wird in vielen Fällen entweder zu Nicht-Inanspruchnahme oder Rückzahlungen führen
- Beispielsweise wäre eine Anhebung der Familienbeihilfe um € 860,-- pro Jahr, pro Kind transparenter und verteilungspolitisch unproblematischer gewesen.
- Die Indexierung des Familienbonus für im Ausland lebende Kinder ist europarechtlich fragwürdig.

Abschließend ist der Entwurf auch aus frauenpolitischer Sicht abzulehnen, da nicht nur keinerlei Erwerbsanreiz, vor allem aber die Rolle des Familienerhalters durch Bevorzugung einzementiert wird.

Rückfragehinweis:

